

79. Wie ist im Schwurgerichtsverfahren auf eine Anklage wegen Mordes die Schuldfrage zu fassen? Genügt es zur Erfüllung der gesetzlichen Merkmale des Mordes, daß festgestellt wird, der Angeklagte habe einen Menschen „vorsätzlich und mit Überlegung“ getötet?

St.G.B. §. 211.

St.P.D. §. 293.

III. Straffenat. Urt. v. 30. April 1883 g. R. Rep. 863/83.

I. Schwurgericht Detmold.

Aus den Gründen:

Da Beschwerdeführer im Eingange seiner Revisionschrift ganz allgemein das „materielle Recht“ als verletzt rügt, fiel dem Revisionsgerichte ohne Beschränkung auf den Inhalt der Revisionsausführungen die selbständige Prüfung richtiger Gesetzesanwendung zu. Diese Prüfung läßt die Revision begründet erscheinen.

Die den Geschworenen dahin vorgelegte Frage:

„Ist der Angeklagte K. Kr. schuldig, vorsätzlich und mit Überlegung seine Mutter, die Witwe Kr. in H., durch Weibringung von Gift getötet zu haben?“

ist durch formgerechten Spruch bejaht worden; das angefochtene Urteil hat hierauf den §. 211 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht und es ist K. Kr. wegen Mordes zum Tode verurteilt. Die solchergestalt festgestellte Schuld erfüllt nicht die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens des Mordes. Der §. 211 St.G.B.'s schreibt vor:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“

Nachdem der §. 175 preuß. St.G.B.'s bestimmt hatte:

„Wer vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tötet, begeht einen Mord“,

bemerkten die Motive zum ersten Entwurfe des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund zur Rechtfertigung der befürworteten Aufrechterhaltung der Fassung des §. 175: „Der Entwurf hat . . . eine Abänderung des preußischen Strafgesetzbuches nicht vorgenommen und sich auch denjenigen Gesetzgebungen nicht angeschlossen, welche noch besonders unterscheiden: ob das Moment der Überlegung beim Fassen des Entschlusses oder bei der Ausführung, oder in beiden Fällen vorhanden war (S. 157).“ Im direkten Gegensatze zu diesem so motivierten Regierungsentwurfe beschloß die Bundesratskommission die jetzt vorliegende Formulierung des §. 211 St.G.B.'s und heben die amtlichen Motive zum §. 211 a. a. O. ausdrücklich hervor, daß eine „Abänderung der Begriffsbestimmung“ des preußischen Strafgesetzbuches insofern stattgefunden habe, als in Ablehnung an das königlich sächsische Strafgesetzbuch die Zeit der Ausführung der That als die entscheidende erachtet

und deshalb beim Morde das Erfordernis aufgestellt worden sei, daß die Tötung mit Überlegung ausgeführt wird.

Es handelt sich also nicht um eine bloß redaktionelle, sondern um eine begriffliche Verschiedenheit zwischen dem Thatbestande des „vorsätzlichen Tötens“ mit Überlegung im Sinne des §. 175 preuß. St.G.B.'s und demjenigen des „vorsätzlichen, mit Überlegung ausgeführten Tötens“ im Sinne des §. 211 St.G.B.'s. Die Gesetzgebung verfolgte die ausgesprochene Absicht, gewisse in Praxis und Theorie aufgeworfene Zweifel darüber zu beseitigen, ob eine mit überlegtem Vorsatze geplante, aber ohne Überlegung ausgeführte Tötung dem Morde oder dem Totschlage zuzurechnen sei, und entschied sich für die letztere Alternative. Gerade, weil derartige Fälle denkbar sind, und weil die Fassung des preußischen Strafgesetzbuches die Auslegung gestattete, daß, wenn nur bei Fassung des Entschlusses oder überhaupt in irgend einem Momente von Beschließung der That bis zu ihrer aktuellen Verwirklichung Überlegung vorgewaltet habe, die einmal von einem solchen Momente der Überlegung begleitete Tötung schlechthin als überlegter Mord zu gelten habe, entschloß man sich, die Fassung des §. 175 a. a. O. einzuengen und das Requisit überlegter Ausführung für den Begriff des Mordes zu fordern.

Bei so klar vorliegenden Absichten und authentischen Erklärungen der Gesetzgebung kann nichts darauf ankommen, ob die hier erörterte Unterscheidung eine rationelle ist, ob ihr auch nur ein psychologisch richtiger Gedanke zu Grunde liegt. Der Richter hat das Gesetz anzuwenden, wie es sein Wortlaut und die klar erkennbare Absicht des Gesetzgebers gebietet; gerade bei der mit der Frage der Todesstrafe zusammenhängenden viel bestrittenen Abgrenzung zwischen den Verbrechen des Mordes und des Totschlages erscheint es als unabweisbare Pflicht, an den positiven gesetzlichen Merkmalen des Mordes unbedingt festzuhalten.

Richtig ist, daß die Praxis des vormaligen preußischen Obertribunales zum Teil von einer anderen Auffassung geleitet gewesen zu sein scheint. Während in einem Urteile dieses Gerichtshofes vom 13. Juli 1871 (vgl. Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspraxis N. F. Bd. 1 S. 150) am Schlusse ausdrücklich anerkannt wird, daß §. 211 St.G.B.'s, abweichend vom §. 175 preuß. St.G.B.'s, nur mit Überlegung ausgeführte Tötungen dem Morde zurechne, und ein Urteil vom 13. Juli 1876

(vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 17 S. 507) für die Fassung der Versuchfrage daran festhält, die Überlegung dürfe nicht lediglich in das Moment des Entschlusses, sondern müsse in das Moment der Ausführungshandlungen gelegt werden, scheinen zwei andere Urteile desselben Gerichtes vom 2. Mai 1872 und 6. Januar 1876 (vgl. Oppenhoff, a. a. O. Bd. 13 S. 292 und Bd. 17 S. 9) ohne weitere Begründung die Fassung des §. 211 R.St.G.B.'s und §. 175 preuß. St.G.B.'s für ganz gleichbedeutend erklären zu wollen. Gegenargumente gegen die oben vertretene Rechtsansicht waren hieraus nicht zu entnehmen. Im übrigen darf auch hierbei nicht übersehen werden, daß, wenn das frühere preussische Strafprozeßrecht mit seiner Trennung zwischen That- und Rechtsfrage im Schwurgerichtsverfahren es zulässig erscheinen lassen mochte, ein die Schuld des Mordes im Sinne des §. 175 preussischen St.G.B.'s bejahendes Verdikt im Wege der Subsumtion rechtlich zur Grundlage für die Anwendung des §. 211 R.St.G.B.'s zu benutzen, doch der jetzt maßgebende §. 293 St.P.D., welcher mit der Feststellung der „gesetzlichen Merkmale“ der Straftat zugleich die Subsumtion den Geschworenen zuweist, eine derartige rechtliche Identifizierung des einen Thatbestandes mit dem anderen für die heutige richterliche Urteilsfindung in Schwurgerichtssachen schlechthin ausschließt. Bedarf es hiernach zur Anwendung des §. 211 St.G.B.'s der ausdrücklichen Feststellung, daß die Tötung mit Überlegung ausgeführt worden, so ist ohne weiteres klar, daß der Spruch der Geschworenen, auf welchem das angefochtene Urteil ruht, die Verurteilung des R. Kr. wegen Mordes nicht rechtfertigt. Der Spruch erklärt zwar für erwiesen, daß bei der That des Angeklagten Überlegung mitgewirkt hat, läßt es aber ungewiß, ob in der „entscheidenden Zeit der Ausführung“ (Motive) diese Überlegung vorhanden gewesen ist. Deshalb konnte das Urteil nebst der Feststellung, die ihm zu Grunde liegt, nicht aufrecht erhalten werden.